

Dr. Harald Ginzky  
Umweltbundesamt

## **Wasserwirtschaftliche Aspekte bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen**

### **- die Verschränkung von Bundeswasserstraßengesetz und Wasserhaushaltsgesetz**

Die Bundeswasserstraßen werden nach Art. 89 Abs. 2 GG von bundeseigenen Behörden verwaltet. Diese Aufgabe ist der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) übertragen.

Die Verwaltungskompetenz beschränkt sich nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf verkehrliche Aspekte. Für wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Aspekte ist die WSV nicht zuständig.

Soweit wasserwirtschaftliche Aspekte durch die Entscheidungen der WSV berührt werden, ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörden der Länder einzuholen (Einvernehmen nach Art. 89 Abs. 3 GG und § 4 WaStrG).

§§ 7 und 12 WaStrG unterscheiden Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen.

Unterhaltungsmaßnahmen betreffen den Abfluss des Wassers und die Schiffbarkeit und dienen der Aufrechterhaltung des Zustands, der durch die planungsrechtliche Widmung oder – soweit keine Widmung besteht – durch die faktische Nutzung bestimmt wird.

Ausbaumaßnahmen dienen hingegen der Realisierung von für die Schifffahrt erforderlichen Veränderungen. Die Abgrenzung ist häufig schwierig, aber nichtsdestoweniger wichtig, weil von ihr das erforderliche Genehmigungsverfahren abhängt.

Während Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich zulassungsfrei durchgeführt werden können, ist für Ausbaumaßnahmen in der Regel eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Abweichend kann ausnahmsweise auch eine Plangenehmigung – ohne UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung – erteilt werden. Wegen der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen kann eine Maßnahme nur entweder als Unterhaltung oder als Ausbau deklariert werden.

Durch die Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch die 7. Novelle des WHG im Jahr 2002 ist die Pflicht zur Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in das WaStrG bei allen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen aufgenommen worden. Seit Mai 2005 müssen nach dem Hochwasserartikelgesetz ferner die

Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Hochwasserschutz geprüft werden, um deren Hochwasserneutralität zu gewährleisten.

Die durch die 7. Novelle des WHG eingeführten §§ 25 a – d WHG formulieren in Umsetzung der WRRL anspruchsvolle Bewirtschaftungsziele. Bis 2015 soll ein guter chemischer und ökologischer Zustand der Oberflächengewässer erreicht sein. Seit Inkrafttreten der WRRL am 22. Dezember 2000 gilt ferner das Verschlechterungsverbot, wonach jede nachteilige Veränderung des Gewässerzustands vermieden werden muss.

Bis Ende 2009 sind nach § 36 WHG die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in sogenannten Maßnahmenprogrammen festzulegen.

Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer gilt nach § 25 b WHG abweichend hierzu lediglich die Pflicht, das gute ökologische Potential zu erreichen. Voraussetzung für die rechtliche Einstufung ist, dass erstens die Wiederherstellung natürlicher Verhältnisse (d.h. Rückbau oder Umgestaltung) signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungen, z.B. auf die Schifffahrt, hätte und dass zweitens die Zwecke nicht durch andere Lösungen, die bessere Umweltoptionen darstellen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, erreicht werden können.

Ferner können in vier Konstellationen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen unter engen Voraussetzungen nach §§ 25 c und d WHG festgelegt werden. So kann die Frist für die Zielerreichung verlängert und weniger strenge Umweltziele aufgestellt werden. Bei Katastrophen oder Unfällen kann ausnahmsweise auch eine Verschlechterung des Gewässerzustands zulässig sein.

Schließlich ist bei neuen Veränderungen der physischen Eigenschaften eine Verschlechterung rechtlich erlaubt, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Veränderung erfordern, keine anderen Lösungsoptionen bestehen, die wesentlich geringere nachteilige Umweltauswirkungen haben und nicht unverhältnismäßig teuer sind, und alle erforderlichen Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Ausnahmebestimmung ist insbesondere für Ausbaumaßnahmen bedeutsam, da diese in der Regel zu Veränderungen der physischen Eigenschaften sowie zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen.

Die Festlegung der Bewirtschaftungsziele, der Einstufung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer, der Ausnahmen sowie der erforderlichen Maßnahmen obliegt den zuständigen Wasserbehörden der Länder. Bei den genannten wasserwirtschaftlichen Entscheidungen müssen die zuständigen Wasserbehörden das Einvernehmen mit der WSV

herstellen, d.h. deren Zustimmung einholen, soweit verkehrliche Belange von Bundeswasserstraßen betroffen sind (§ 1 Abs. 2 WHG).

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen bezieht sich auch auf die Ziele, die durch die Einstufung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer oder im Rahmen der Ausnahmebestimmungen festgelegt wurden.